

Schülervertretung Gymnasium Rhauderfehn

E-Mail: schuelervertretung@gymnasium-rhauderfehn.eu

www.gymnasium-rhauderfehn.eu



- Geschäftsordnung -

Seite 1 von 4

Beschlossen auf der Vollversammlung der SV am 15.11.2012

§ 1 Präambel

Die Schülervertretung des Gymnasiums Rhauderfehn ist die Interessenvertretung der Schülerinnen und Schüler, die das Gymnasium Rhauderfehn besuchen.

§ 2 Allgemeines

(1) Für die Schülervertretung des Gymnasiums Rhauderfehn gelten die einschlägigen Regelungen des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG)¹ sowie der aktuellen Schulgeschäftsordnung.

(2) Die alltägliche Arbeit der Schülervertretung wird durch diese Geschäftsordnung geregelt.

(3) Der Kurzname der Schülervertretung ist „SV des Gymnasiums Rhauderfehn“.

§ 3 Organe der SV

(1) Die Organe der SV sind

- a) die Vollversammlung der SV
- b) der Sprecherrat der SV
- c) Arbeitsgruppen der SV
- d) Schülervertreter im Schulvorstand

§ 4 Die Vollversammlung der SV

(1) Die Vollversammlung der SV setzt sich zusammen aus zwei SchülerInnen aus jeder Klasse der Schule. Dies können entweder die Klassensprecher/innen und deren VertreterInnen aus den einzelnen Klassen sein, oder aber auch extra gewählte SchülerInnen sein, die die Interessen der jeweiligen Klasse in der SV vertreten. Die SV empfiehlt den Klassengemeinschaften unterschiedliche Personen zu benennen, um die anstehenden Aufgaben besser verteilen zu können.

(3) Die Mitglieder der Vollversammlung werden jeweils für ein Jahr gewählt. Sie scheiden aus ihrem Amt aus, wenn sie

- mit einer Mehrheit von 2 Dritteln von ihrer Klasse abberufen werden
- von ihrem Amt zurücktreten
- sie der Klasse, die sie entsandt hat, nicht mehr angehören.

(4) Die Vollversammlung der SV ist das höchste beschlussfassende Organ der Schülervertretung. Sie beschließt über die Grundzüge der inhaltlichen Arbeit der SV, über deren Arbeitsprogramm und deren inhaltliche Positionen.

(5) Die Vollversammlung wird mindestens zu vier Sitzungen pro Schulhalbjahr durch den Sprecherrat einberufen.

(6) Die Einberufung der Vollversammlung erfolgt durch Aushang im SV-Informationskasten spätestens vier Schultage vor der Sitzung. Wenn möglich erfolgt auch eine Einladung über iserv. Bei Eilbedürftigkeit kann mit verkürzter

¹ Im Wesentlichen die Paragraphen 72 – 87 NSchG

Schülervertretung Gymnasium Rhauderfehn

E-Mail: schuelervertretung@gymnasium-rhauderfehn.eu

www.gymnasium-rhauderfehn.eu



- Geschäftsordnung -

Seite 2 von 4

Beschlossen auf der Vollversammlung der SV am 15.11.2012

Frist bis zu einem Schultag vor der Sitzung eingeladen werden. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in diesem Fall hinzuweisen.

(7) Auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss innerhalb von zwei Wochen eine Vollversammlung durch den Sprecherrat einberufen werden.

(8) ***Über jede Sitzung der Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die ordnungsgemäße Ladung, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die anwesenden Mitglieder und eventuelle Gäste hervorgehen. Dieses Protokoll ist in einer Akte abzulegen, die den Mitgliedern der SV zugänglich ist.***

§ 5 Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Vollversammlung der SV. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.

§ 6 Wahlen

(1) Die Vollversammlung der SV (Schülerrat) wählt aus ihrer Mitte

- bis zu 7 Mitglieder des Sprecherrates (inklusive Schulsprecher und Vertreter)
- die Delegierten für den Kreisschülerrat
- die Delegierten für den Landesschülerrat
- die Delegierten für die Gesamtkonferenz der Schule
- die Delegierten für die Fachkonferenzen der Schule
- die Delegierten für sonstige Ausschüsse und Arbeitsgruppen der Schule

(2) Die SV wählt aus dem Kreis der gesamten Schülerschaft 4 Vertreter/innen und 4 Stellvertreter/innen für den Schulvorstand.

(3) Darüber hinaus wählt die Vollversammlung der SV aus dem Kreis der Lehrkräfte der Schule eine/n SV-Beratungslehrer/in oder ein Beratungsteam.

(4) Die Wahl des/der Beratungslehrer/in bzw. des Beratungsteams wird vom Sprecherrat geleitet.

§ 7 Der Sprecherrat

(1) Der Sprecherrat der SV besteht aus 7 SchülerInnen die von der Vollversammlung der SV (Schülerrat) gewählt werden.

(2) Auch Schüler, die nicht als SV-Vertreter gewählt wurden, können sich zur Wahl in den Sprecherrat aufstellen lassen.

(3) Die Vollversammlung wählt den/die Schülersprecher/in sowie einen/eine Vertreter/in.

Schülervertretung Gymnasium Rhauderfehn

E-Mail: schuelervertretung@gymnasium-rhauderfehn.eu

www.gymnasium-rhauderfehn.eu



- Geschäftsordnung -

Seite 3 von 4

Beschlossen auf der Vollversammlung der SV am 15.11.2012

(4) Die Amtszeit für die Mitglieder des Sprecherrats beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Sprecherrat bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode so lange im Amt, bis der nächste Sprecherrat durch die Vollversammlung der SV gewählt worden ist.

(5) Die Mitglieder des Sprecherrats können, einzeln oder in ihrer Gesamtheit, durch eine 2/3-Mehrheit von der Vollversammlung abberufen werden. Selbiges gilt für den/die Schülersprecher/in und seinen/ihre Stellvertreter/in.

(6) Der Sprecherrat der SV bereitet die Sitzungen der Vollversammlungen vor, setzt die Sitzungstermine fest, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen. Dabei kann er sich Unterstützung durch BeratungslehrerIn bzw. Beratungsteam einholen.

(7) Der Sprecherrat vertritt die SV nach außen und gestaltet seine Arbeit im Rahmen der Beschlüsse der Vollversammlung.

(8) Der Sprecherrat ist über iserv erreichbar.

§ 8 Arbeitsgruppen der SV

(1) Vollversammlung und Sprecherrat können zur Erledigung von begrenzten Aufgaben oder Projekten Arbeitsgruppen einsetzen. Für diese Arbeitsgruppen können auch solche Schüler und Schülerinnen berufen werden, die nicht Mitglied der Vollversammlung sind.

(2) Arbeitsgruppen der SV erarbeiten Beschlussvorlagen für den Sprecherrat und für die Vollversammlung der SV.

§ 9 Schülervertreter/innen im Schulvorstand

(1) **Die Schülervertreter/innen im Schulvorstand sind der/die Schülersprecher/in und sein/ihre Vertreter/in sowie zwei Mitglieder des Sprecherrates.**

(2) Die Schülervertreter/innen im Schulvorstand werden von der Vollversammlung der SV für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Soweit sie der Vollversammlung der SV nicht sowieso angehören, nehmen sie mit beratender Stimme an deren Sitzungen und bei Bedarf auch an den Sitzungen des Sprecherrats teil und berichten dort regelmäßig über ihre Arbeit (vgl. § 10).

§ 10 Rechenschafts- und Berichtspflicht

(1) Die Mitglieder der SV-Vollversammlung berichten regelmäßig in ihren Klassen während der Unterrichtszeit von der Arbeit der SV. Dazu bitten sie die Klassenlehrer/innen bei Bedarf um Unterstützung.

(2) Die Mitglieder des Sprecherrats sind gegenüber der Vollversammlung der SV berichtspflichtig und rechenschaftspflichtig.

§ 11 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieser Geschäftsordnung sind wie eine ordentliche Wahl anzukündigen.

Schülervertretung Gymnasium Rhauderfehn

E-Mail: schuelervertretung@gymnasium-rhauderfehn.eu

www.gymnasium-rhauderfehn.eu



- Geschäftsordnung -

Seite 4 von 4

Beschlossen auf der Vollversammlung der SV am 15.11.2012

(2) Für Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vollversammlung erforderlich.